

April 2024

Verbandsgemeinde Wirges



2. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren zu dem in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ der OG Mogendorf

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB und
Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Stand:
Genehmigungsfassung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planänderung	4
2.	Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung	6
3.	Erfordernisse der Raumordnung	8
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	8
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	9
3.3	Landesplanerische Stellungnahme	11
3.4	Wirksamer Flächennutzungsplan	12
4.	Beschreibung der Planänderungen und deren Auswirkungen im Einzelnen	14
4.1	„Solarpark-Konzept“	14
4.2	Belange benachbarter Unternehmen	14
4.3	Schutzgebietsausweisungen und Denkmalpflegerische Belange	15
4.4	Verkehrliche Erschließung	15
4.5	Gebietsentwässerung	15
4.6	Wald- und Forstwirtschaftsbelange	15
4.7	Landwirtschaftsbelange	15
4.8	Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft - und Immissionsschutzbelange	16
4.9	Grün- und Ausgleichskonzept	18
5.	Generelle Standortalternativen	18
6.	Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)	19

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Unverbindliche, exemplarische Anlagenplanung (Stand 04/ 2024)	5
Abb. 2	Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung	6
Abb. 3	Luftbildüberlagerung der Geltungsbereichsabgrenzung (mit Freileitungstrassen- und Verkehrsflächendarstellung und Lage des geplanten „Solarpark“ = S)	7
Abb. 4	Landesentwicklungsprogramm IV (Auszug)	8
Abb. 5	Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 mit Geltungsbereich der FNP-Änderung	10
Abb. 6	Wirksamer Flächennutzungsplan	12
Abb. 7	Auszug Plansynopse, hier geplante FNP-Änderung	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Flächenbilanz wirksamer FNP und 2. FNP-Ä	14
Tab. 2	Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft	16
Tab. 3	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG	21
Tab. 4	Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	22

Anlage:

Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB mit Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie erforderliche landespflegerischen Maßnahmen und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für den Bebauungsplan „Solarpark im Großheidchen unterm Weg“ in der OG Mogendorf (Bearbeitungsstand April 2024)

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

1. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planänderung

Die Ortsgemeinde Mogendorf strebt an, auf den Grundstücksparzellen 1870 bis 1880, Flur 19, in der Gemarkung Mogendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu schaffen. In erster Linie soll hiermit dem Bedarf an erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Ziele der Landesregierung, die Windkraft und die Solarenergie in Rheinland-Pfalz kräftig auszubauen, bieten sich die Flächen hierfür entsprechend an. Bis zum Jahr 2030 soll landesweit eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Eine bilanzielle Klimaneutralität ist bis im Jahr 2040 angestrebt. Mit der Errichtung eines Solarparks wird die Erfüllung des gemeinsamen Ziels der "Klimaneutralität" unterstützt, bzw. positiv gefördert.

Bauplanungsrechtlich liegen die Grundstücke der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)), sodass eine Bebauung nicht zulässig ist. Es liegt hier auch keine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8¹ BauGB² vor, welche ein Bauvorhaben in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich seit Anfang 2023 ermöglichen würde. Um in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Bauvorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (hier des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ der Ortsgemeinde Mogendorf) notwendig.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Vorhabenbereich zum Teil gewerbliche und zum Teil landwirtschaftliche Flächen dar. Damit der aufzustellende Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, soll weiterhin im sog. Parallelverfahren der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges geändert werden. Da der derzeitige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges die unter Punkt 2 „Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung“ dargestellten Flächen zum Teil als gewerbliche Bauflächen und zum anderen als landwirtschaftliche Flächen darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Grundsätzlich könnte ein Solarpark aus einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan entwickelt werden, s. folgenden Urteilsauszug:

„Die Zulässigkeit einer Photovoltaikanlage in einem Gewerbegebiet nach §8 BauNVO ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Ener-

¹ § 35 (1) Nr. 8. BauGB der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
b) auf einer Fläche längs von
aa) Autobahnen oder
bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

gien, wie Wind- und Sonnenenergie, ausdrücklich als allgemein zulässige Nutzung in einem Sondergebiet in § 11 Abs. 2 BauNVO aufgeführt werden. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift müssen Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, jedoch nicht zwangsweise in einem Sondergebiet angesiedelt werden. Die Sondergebietsfestsetzung erfolgt vielmehr nur dann, wenn sich das betreffende Gebiet wesentlich von den Baugebieten der §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Das bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Anlagen nur in den beispielhaft in § 11 Abs. 2 BauNVO genannten Gebieten zulässig sind, sondern diese können auch in den Baugebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO zulässig sein (vgl. OVG Bautzen a.a.O.).“¹

In diesem Fall soll die die Entwicklung des Bebauungsplanes auf der Grundlage eines "Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien" stattfinden. Bei einer alternativ denkbaren Ausweisung als normales Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bzw. bei einer Beibehaltung und Erweiterung von gewerblichen Bauflächen auf Flächennutzungsplanebene wären zum einen alle denkbaren bzw. zulässigen gewerblichen Nutzungen planerisch zu untersuchen und deren Auswirkungen auf das Planungsumfeld in die Beurteilung / Abwägung einzustellen. Da zum anderen aber im Nordosten unmittelbar ein Wohngebiet an das Plangebiet heranreicht und im Norden (im Wirkungsbereich eines Gewerbegebiets) die Ortsgemeinde Mogendorf ein neues Wohngebiet (Zugemäch II) ausweisen möchte, soll zur Konfliktvermeidung die bisherige gewerbliche Bauflächendarstellung zu Gunsten der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vorgesehen, da mit dieser Nutzungsfestlegung erheblich geringere Umweltauswirkungen (Verkehr, Immissionen, Versiegelung etc.) verbunden sind. Der geplante Solarpark wird gemäß aktueller Konzeption des Vorhabenträgers aus ca. 20 Modulreihen, einem Lagercontainer und einer Transformatorenstation, zu der ein Betriebsweg geführt werden soll, bestehen.



Abb. 1 Unverbindliche, exemplarische Anlagenplanung (Stand 04/ 2024)

¹ VG Schwerin, Urteil vom 13.03.2014 - 2 A 661/13

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

2. Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Mogendorf und liegt auf einer Höhe von ca. 310 m ü. NHN. Er grenzt im Süden und im Osten an das o.a. „Industrie- und Gewerbegebiet Mogendorf“ an.

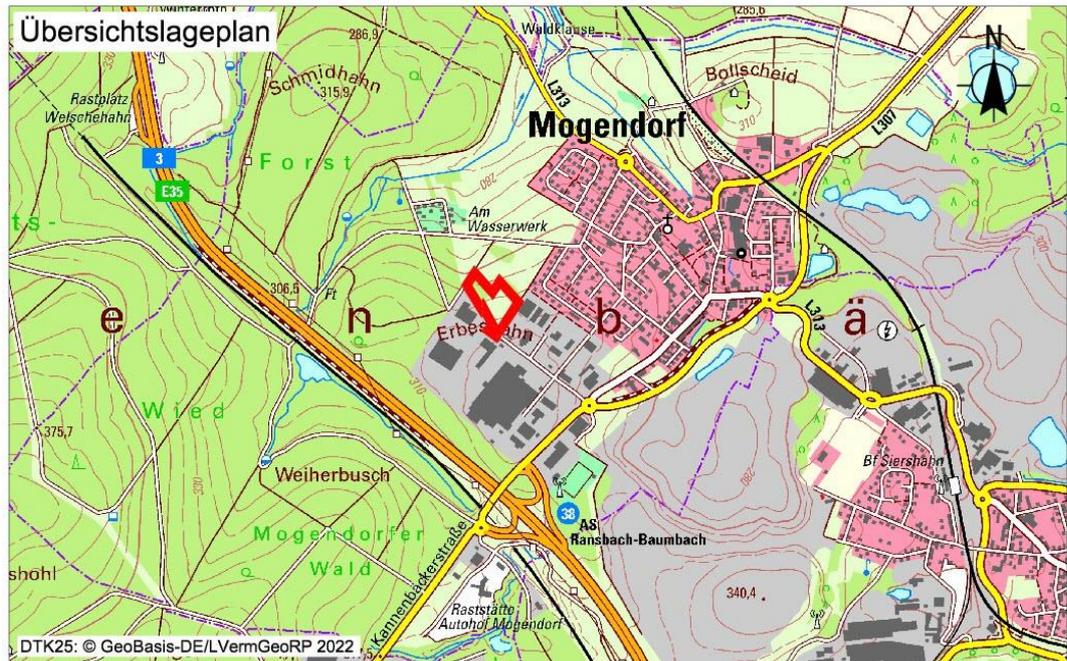


Abb. 2 Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung

Bei dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine ca. 1,57 ha große Fläche.

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung entspricht zum Teil (hier im östlichen Änderungsbereich, siehe Symbol (S) in der folgenden Abbildung) dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark - Im Großheidchen unterm Weg“.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

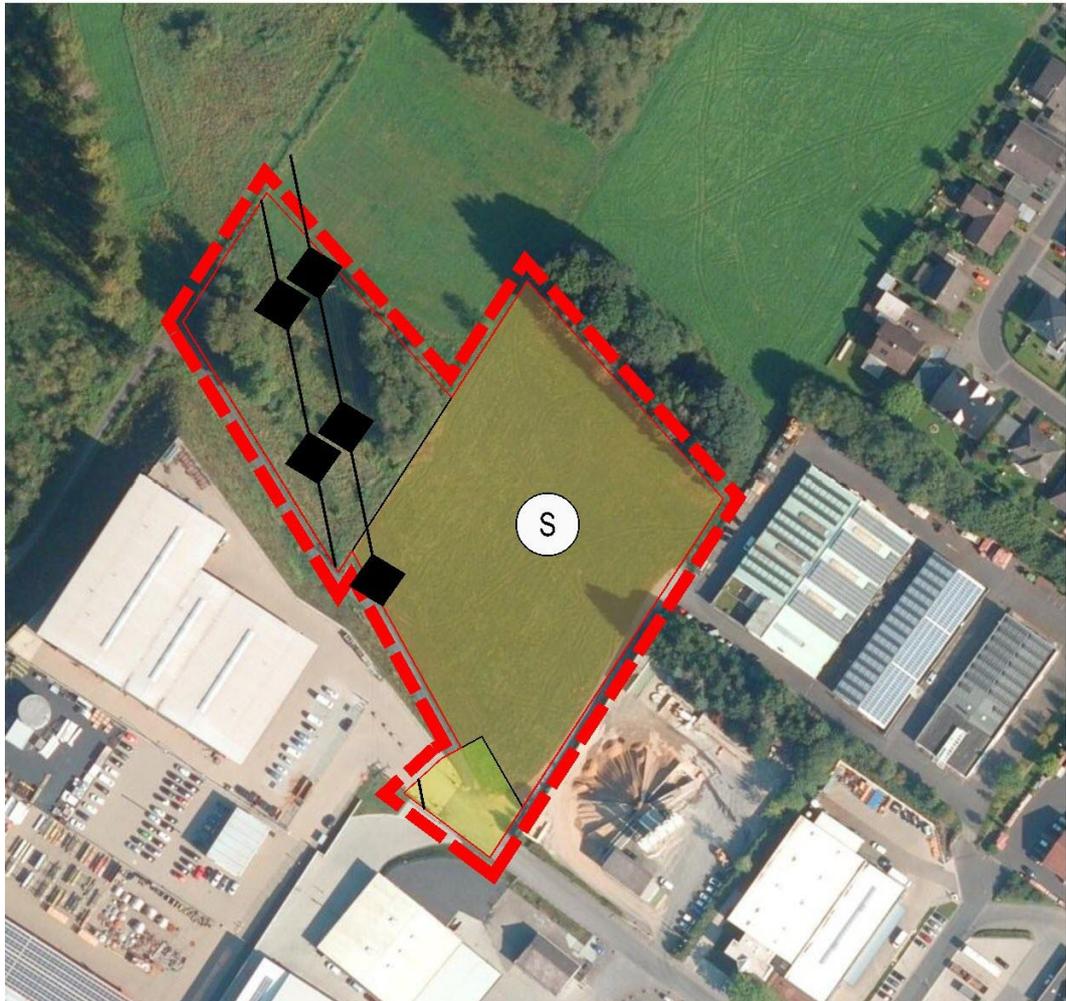


Abb. 3 Luftbildüberlagerung der Geltungsbereichsabgrenzung (mit Freileitungstrassen- und Verkehrsflächendarstellung und Lage des geplanten „Solarpark“ = (S))

Ein großer Teil der Fläche (hier der Bereich des geplanten „Solarparks“ wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der nordwestliche Teil des Gebiets besteht aus einer Sukzessionsfläche mit Gehölzstrukturen. Ein kleiner Teil im Südosten des Geltungsbereichs besteht aus versiegelter Verkehrsfläche. Südlich und östlich direkt angrenzend an den Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung verlaufen zwei Wirtschaftswege, die aktuell in der südlichen Spitze des Geltungsbereichs in die Krugbäckerstraße münden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung von Mogendorf liegt in ca. 55 m Entfernung gen Nordosten.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

3. Erfordernisse der Raumordnung

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Die Ortsgemeinde Mogendorf, mit hoher Zentrenreichbarkeit (8-20 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten), gehört zum Verdichtungsraum des freiwillig kooperierenden Mittelzentrums Wirges.

Innerhalb des Landesentwicklungsprogramms werden für den Änderungsbereich keine Darstellungen getroffen.



Abb. 4 Landesentwicklungsprogramm IV (Auszug)

Die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV vom 30.01.2023 trifft u.a. folgende für den Bebauungsplan relevante Aussagen:

„**G 166:** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.“

„**zu G 166:** Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. (...). Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

„Z 166 a: Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen“.

„Z 166 b: In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.“

„zu Z 166 b: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.“

„G 166 c: Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden“.

„zu G 166 c Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (AgriPhotovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bzgl. der planungsbedingten Beachtung der o.a. Ziele und Grundsätze auf die Ausführung zu **Punkt 5 „Generelle Standortalternativen“** verwiesen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) wird Mogendorf im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur aufgeführt. Die Ortsgemeinde befindet sich im Versorgungsbereich des freiwillig kooperierenden Zentrum Wirges und innerhalb des besonders planungsbedürftigen Raums Montabaur. Für den Geltungsbereich wird auf der Karte des RROP folgende Darstellung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Weiterhin befinden sich in größerer Entfernung nördlich und westlich des Änderungsbereich Flächen eines Regionalen Grünzugs. Im Süden und Osten grenzt das Planungsgebiet an ein Industrie- und Gewerbegebiet.



Abb. 5 Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 mit Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Textband des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 trifft u.a. folgende für den Flächennutzungsplan relevanten Aussagen:

Energiegewinnung und Versorgung

„**G142:** In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.“

„**G143:** Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.“

„**G147:** Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

„N: Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. →Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 166 des LEP IV.“

„G149 a: Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen, soweit möglich, auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.“

Wasser und Hochwasserschutz

„G 66: In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.“

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Ein Antrag auf Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ der Ortsgemeinde Mogendorf erfolgt zusammen mit den Verfahrensschritten zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Im Folgenden wird aus der Landesplanerischen Stellungnahme zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wirges vom 03.07.2023 zitiert:

*„**Beurteilung:** Das Plangebiet umfasst eine 1,17 ha große Fläche. davon entfallen ca. 1,01 ha auf die Sonderbaufläche für „Freiflächensolaranlagen“. Die Errichtung einer PV-Freiflächensolaranlage stellt keinen dauerhaften Eingriff hinsichtlich des Grundwasserschutzes dar. Wir weisen jedoch darauf hin, eine fachgerechte Versickerung des Niederschlagswassers in die Planung besonders zu berücksichtigen. Unter Beachtung der vorgetragenen Hinweise bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine wesentlichen Bedenken.*

Der beabsichtigten 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wirges stehen damit unter Beachtung der jeweiligen in den Einzelbeurteilungen dargestellten Auflagen und Bedingungen keine raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange entgegen.“

Die geforderte fachgerechte Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiets selbst im Sinne des o.a. Grundsatzes G 66 wird in die Planung berücksichtigt. Es wird hierzu auf den nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 4.5 „Gebietsentwässerung“ verwiesen.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

3.4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges ist der Bereich des Planungsgebiets folgendermaßen dargestellt:

- Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Landwirtschaft

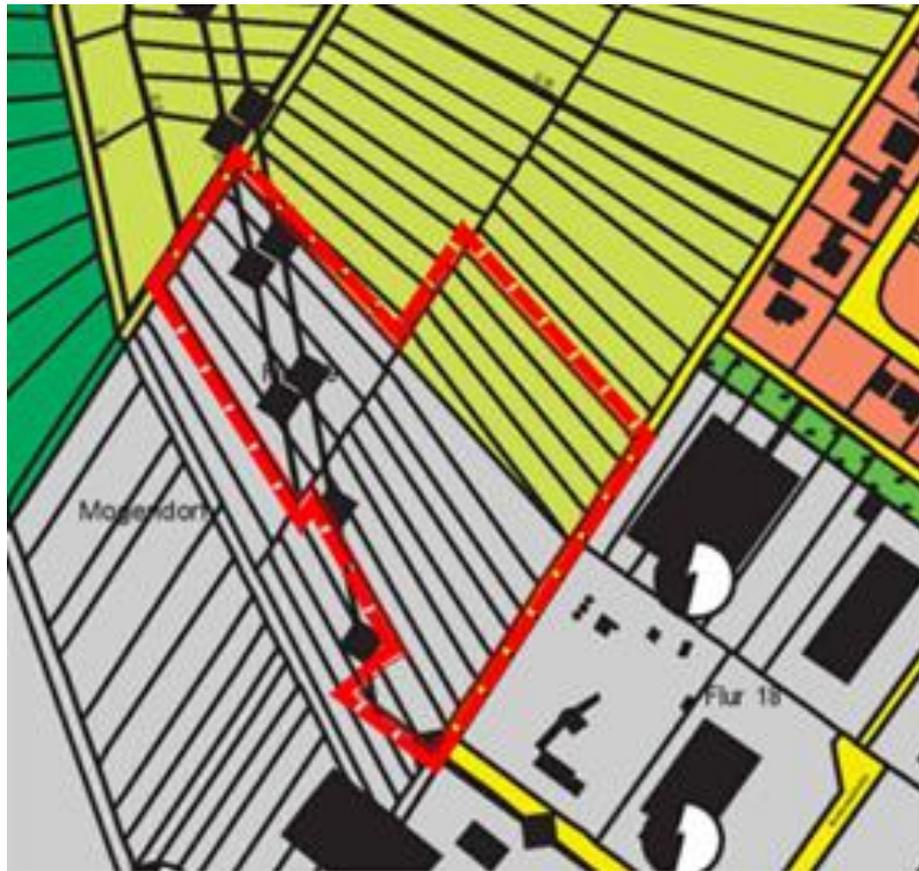


Abb. 6 Wirksamer Flächennutzungsplan

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges das Plangebiet für die Photovoltaikanlagen als gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche darstellt, entspricht somit der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Auf Grund dessen wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Wie unter Punkt 1 „Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planänderung“ dargestellt wurde, soll der Bereich des geplanten „Solarparks“ zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Hierzu soll die bisherige FNP-Darstellung einer gewerblichen Baufläche (im Süd- und Mittelteil des „Solarparks“) und die nördlich hieran angrenzende Darstellung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

von Landwirtschaftsflächen entfallen und in die o.a. Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ umgewandelt werden. Weiterhin soll die bisherige Darstellung von gewerblichen Bauflächen nordwestlich des geplanten „Solarparks“ entfallen und zukünftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, siehe Abb. 7.. Hierdurch wird auf FNP-Ebene die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen (im Nordosten des „Solarparks“ durch einen „Flächenausgleich“ im Osten ausgeglichen, s. nachfolgende Tabelle 1.

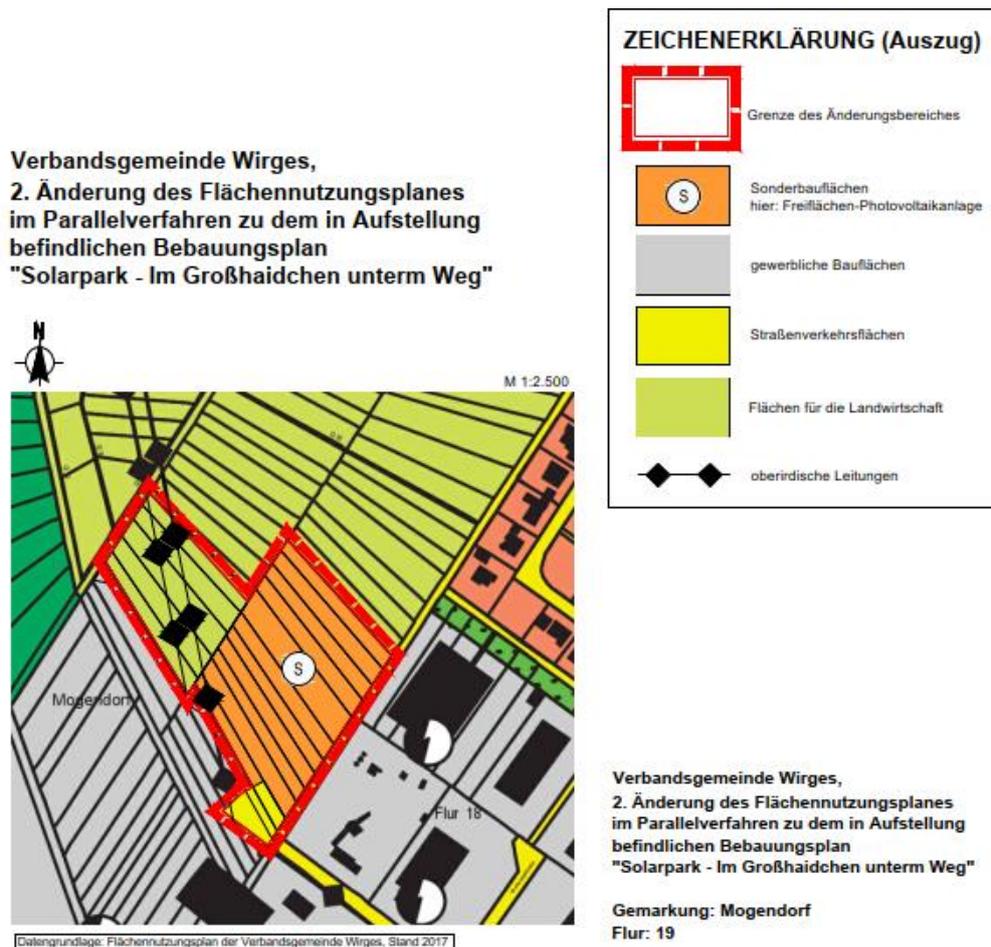


Abb. 7 Auszug Plansynopse, hier geplante FNP-Änderung

Der nachfolgende tabellarische Vergleich zeigt die Veränderungen der Flächenanteile der einzelnen Bodennutzungen im Rahmen der 2. FNP-Änderung.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Flächennutzung	wirksamer FNP [ha]	Anteil [%]	FNP-Änderung [ha]	Anteil [%]	Änderung [ha]
Gewerbliche Baufläche	1,17	75	0	0	- 1,17
Landwirtschaftliche Fläche	0,40	25	0,49	31	+ 0,09
Sonderbaufläche	0	0	1,01	64	+ 1,01
Verkehrsfläche	0	0	0,07	5	+ 0,07
Gesamtfläche	1,57	100	1,57	100	

Tab. 1 Flächenbilanz wirksamer FNP und 2. FNP-Ä

Bilanzmäßig erfolgt somit eine Umwandlung von ca. 1,17 ha gewerblichen Bauflächen zu größtenteils einer Sonderbaufläche für „Freiflächensolaranlagen“ (ca. 1,01 ha) und zu Gunsten von landwirtschaftlichen Flächen (ca. 0,09 ha) und einer (öffentlichen) Verkehrsfläche (ca. 0,07 ha).

4. Beschreibung der Planänderungen und deren Auswirkungen im Einzelnen

4.1 „Solarpark-Konzept“

Am südwestlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Mogendorf soll auf einer aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens soll Strom aus erneuerbaren Energien (hier Solarenergie) gewonnen und in das öffentliche Stromnetz gespeist werden.

Der geplante Solarpark wird gemäß aktueller Konzeption des Vorhabenträgers aus ca. neun Modulreihen und einer Transformatorenstation, zu der ein Betriebsweg geführt werden soll, bestehen. Seitens des Vorhabenträgers ist eine naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Fläche des Solarparks darf nur in Form eines transparenten Stabgitterzaunes, der einen Bodenabstand (als Kleintierpassage) von mind. 10 cm aufweist, eingefriedet werden. Entlang der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist auch eine Mauer-Zaunkombination zulässig. Zusätzlich wird die Anlagenflächen nach Westen / Nordwesten zur offenen Landschaft hin durch eine Heckenanpflanzung eingegrünt.

4.2 Belange benachbarter Unternehmen

Eine planungsbedingte Betroffenheit von Belangen von benachbarten Unternehmen wird auf Basis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen. Für diese Betriebe besteht zum einen nicht nur Bestandsschutz, sondern zum anderen auch weiterhin unveränderte Betriebsentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des für diese Betriebe geltenden Baurechts auf Basis des unverändert weiterhin geltenden Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Mogendorf“.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

4.3 Schutzgebietsausweisungen und Denkmalpflegerische Belange

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Landschaftsraum „Montabaurer Senke“¹. Innerhalb oder im direkten Umfeld des Geltungsbereichs liegen keine Schutzgebiete nach dem BNatSchG (Quelle: LANIS RLP Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung). Hinweise auf schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter liegen ebenfalls nicht vor.

4.4 Verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet wird über die südwestlich des Plangebiets verlaufende Krugbäckerstraße und der hier geplanten öffentlichen Wendeanlage verkehrlich erschlossen.

4.5 Gebietsentwässerung

Eine breitflächige Versickerung des im „Solarpark“ anfallenden Niederschlagswassers ist vollständig über die weiterhin vor Ort verbleibenden Freiflächenbereiche möglich.

Durch den geplanten Solarpark werden (im Vergleich zu anderen gewerblichen Nutzungen) geringfügig Flächen durch Stützen / Fundamente der Modultische, die sonstigen technischen Anlagen (hier Betriebsgebäude / Transformatorstation und Betriebsweg) sowie durch die Zaunstützen bzw. durch die Mauerzaunkombination der Einfriedungen versiegelt. Weiterhin werden große Teilbereiche der Sonderbauflächen technisch überschattet. Jedoch bleibt der größte Teil des Bodens unversiegelt. Somit kann weiterhin das anfallende Regenwasser vor Ort weiter breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickern und unvermindert zur Grundwasserneubildung beitragen.

Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge können durch einen sachgemäßen Bau- und Betrieb der Anlage sicher vermieden werden.

4.6 Wald- und Forstwirtschaftsbelange

Planerisch werden Wald- und Forstwirtschaftsbelange nicht betroffen.

4.7 Landwirtschaftsbelange

Die Flächenbilanz der Flächennutzungsplanänderung zeigt, dass sich die dargestellte landwirtschaftliche Fläche um 0,09 ha vergrößert. Es werden somit keine landwirtschaftlichen Belange nachteilig berührt.

¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=324.2, Stand: 22.02.2023

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

4.8 Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft - und Immissionsschutzbelange

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen wie Flächeninanspruchnahme, Staub- und Lärmemissionen etc. zu erwarten, siehe nachfolgende Tabelle.

Die potenziell erheblichen Emissionen (Stäube, Schadstoffemissionen) und Erschütterungen von Baumaschinen beschränken sich auf die Bauzeit. Bei den nachfolgend aufgeführten Projektwirkungen handelt es sich im Vergleich zu anderen gewerblichen Nutzungen bzw. im Vergleich zu den benachbarten vorhandenen gewerblichen Nutzungen lediglich um geringfügige und voraussichtlich nicht erhebliche Projektauswirkungen.

	Wirkfaktor
Baubedingte Projektwirkungen	Flächeninanspruchnahme Teilversiegelung von Boden/Bodenverdichtung
	Bodenumlagerung, -vermischung
	Baulärm Erschütterungen (Baumaschinen, Rammen/Ramppfähle) stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag, Staubemissionen)
Anlagebedingte Projektwirkungen	Bodenversiegelung, Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt, Erosion)
	Licht (Reflexion, Spiegelung, Polarisierung)
	Visuelle Wirkung (optische Störung, Silhouetteneffekt)
	Einzäunung (Flächenentzug, Zerschneidung/Barrierewirkung)
	Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)
	Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)
	Geräusche (Lüfter im Transformatorhäuschen, z. T. Wechselrichter, Nachführeinrichtung bei nachgeführten Anlagen)
	Wartung (bisher keine belastbaren Erfahrungen zum Wartungsbedarf)
	Mahd und Beweidung (Beeinflussung der Habitatstruktur)

Tab. 2 Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft ¹

¹ Quelle: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S. 66); Hrsg.: Bayrisches Landesamt für Umwelt; 2014

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Vermeidung von schädlichen Lichteinwirkungen (Blendung) von Nachbargrundstücken und deren Nutzung zu als potenzielle Auswirkung zu betrachten.

Nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sollte sichergestellt werden, dass schädliche Lichteinwirkungen (Blendung) ausgeschlossen sind bzw., durch entsprechende Maßnahmen (z.B. reflexionsarme Oberflächen, Orientierung / Ausrichtung der Solaranlagen) vermieden werden. Schutzwürdige Räume sind gemäß den o.a. Hinweisen der LAI Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Aktuell bestehen keine rechtsverbindlichen Grenzwerte für Lichtreflexionen durch Sonnenlicht. Maßstab für die Frage, ob eine Beeinträchtigung noch unwesentlich oder bereits wesentlich ist, sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“, d.h. in diesem konkreten Fall, des „Durchschnittsbenutzers“ des beeinträchtigten Grundstücks. Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) könne als Entscheidungshilfe herangezogen werden, seien aber nicht verbindlich (Oberlandesgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 14.07.2022 (Az. 8 U 166/21) .

Im Nordosten des Plangebiets grenzt zwar ein Wohngebiet (geringster Abstand rd. 50 Meter) an, eine Blendwirkung ist aber hier sicher auszuschließen, da eine Ausrichtung von Solaranlagen in nordöstlicher Richtung wirtschaftlich unsinnig wäre. Im Osten grenzen innerhalb des bestehenden Industriegebiets die Gebäude und Anlagen der HABS GmbH und der Dyckerhoff Beton Rheinland Pfalz GmbH & Co. KG Werk Mogendorf an, die keine schutzwürdigen Räume im potenziellen. Einwirkungsbereich (Betroffenheit durch Lichtreflexionen) der Solarmodule aufweisen. Auch im Süden des Plangebiets befinden sich innerhalb des Industriegebiets keine Bürogebäude, sondern vielmehr Lagerhallen, so dass auch hier keine wesentlichen Blendwirkungen zu erwarten wären. In einer Entfernung von über 250 m in nordöstlicher Richtung befindet sich wieder ein Wohnnutzungsbereich (im Bereich der Straße Im Kontur). Aufgrund der Entfernung und der topografisch erheblich tiefer gelegenen Lage dieser Siedlungsbereich im Vergleich zum Plangebiet sind auch hier keine wesentlichen Blendwirkungen zu erwarten.

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten kann eine Blendwirkung bereits durch die Ausrichtung der Solarkollektoren sicher vermieden werden. In den textlichen Hinweisen des im Parallelverfahren verfolgten Bebauungsplans wird auf die o.a. „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hingewiesen und zur Konfliktvermeidung eine Ausrichtung der Solaranlagen in südwestlicher oder westlicher Richtung empfohlen.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

4.9 Grün- und Ausgleichskonzept

Wie zuvor dargestellt, soll eine naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Hierdurch könnte in Teilbereichen des Anlagenbereichs eine Biotopaufwertung gegenüber dem Status Quo erzielt werden. Zum Ausgleich der anlagenbedingten Eingriffe „Neuversiegelung“ und „Biotopverlust“ sind daher voraussichtlich keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Für das Plangebiet sind im Rahmen des in **Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ der OG Mogendorf** folgende Festsetzungen und Regelungen zur Pflege und Gestaltung der Sondergebietsfläche sowie für den Boden und Artenschutz vorgesehen, siehe nachfolgendes Kapitel 6 „Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)“.

Diese auf B-Planebene geplanten landespflegerischen Festsetzungen dienen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Festsetzungen dienen weiterhin zur Verhinderung einer Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen- und klimatischen Situation (s. Ziele und Grundsätze LEP IV und RROP) und zur landschaftsgerechten Eingrünung / Integration des Plangebiets hin zur offenen Landschaft.

5. Generelle Standortalternativen

Gemäß Grundsatz G 166 der Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sollen *„Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.“* Gemäß der Begründung zu G 166 *„soll auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht.“*

Im Bereich der OG Mogendorf liegen zwar „linienförmige Infrastrukturtrassen“ in Form der A 3 und der ICE-Bahntrasse vor, die hieran angrenzenden Bereiche sind jedoch als Ausgleichs- oder Waldflächen belegt und stehen nicht zur Verfügung.

Auch die nach § 35 (1) Nr. 8 b) privilegierten Standortalternativen (auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) stellen innerhalb der Ortsgemeinde keine Planungsalternativen dar. Die hier in der in der Gemarkung Mogendorf in Frage kommenden Flächen entlang der A 3 sind durch Ausgleichs- oder Waldflächen sowie bebaute

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Siedlungsbereiche belegt, oder werden weitgehend bergbaulich (Tonabbau) genutzt bzw. sind für diese Nutzung vorgesehen. Auch „Zivile und militärische Konversionsflächen“ – hier Tongruben - stehen kurzfristig nicht, sondern nur perspektivisch (ggf. langfristig nach erfolgtem Abbau) im Bereich der im Osten der OG befindlichen Tongruben zu Verfügung.

Die Fläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht weiterhin den o.a. Kriterien „artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Grünlandflächen“. Weiterhin wird hier auch dem o.a. Leitgedanken eines „*sparsamen Umgangs mit Grund und Boden*“ Rechnung getragen, da eine bereits eine auf FNP-Ebenen als gewerbliche Baufläche vorgesehene Fläche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden soll und somit keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf FNP-Ebene erfolgt.

6. Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht einem Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“. Wie zuvor dargestellt, erfolgt somit bilanzmäßig eine Umwandlung von ca. 1,17 ha gewerblichen Bauflächen zu größtenteils einer Sonderbaufläche für „Freiflächensolaranlagen“ (ca. 1,01 ha) und zu Gunsten von landwirtschaftlichen Flächen (ca. 0,09 ha) und einer (öffentlichen) Verkehrsfläche (ca. 0,07 ha).

Im Sinne des „Abschichtungsprinzips“ i.S.v. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Wird eine Umweltprüfung für den Geltungsbereich oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt (wie für den in Aufstellung und im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ vorliegend) soll nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren (hier FNP-Änderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Bei der in diesem FNP-Änderungsverfahren durchzuführende Umweltprüfung ist daher der Fokus nur auf neue bzw. zusätzlich zu beachtende Umweltauswirkungen der hier planerisch verfolgten Flächennutzungsplanänderung zu legen.

Im Vergleich zum o.a. Bebauungsplanverfahren liegen bei der hier verfolgten Flächennutzungsplanänderung keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher an dieser Stelle im Folgenden aus der „Allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung“ des Umweltberichts zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ zitiert und ansonsten auf diesen (s. Anlage) verwiesen.

„Festsetzungen des Bebauungsplans: Für das Plangebiet sind im Rahmen des in **Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ OG Mogendorf** folgende Festsetzungen und Regelungen zur Pflege und Gestaltung der Sondergebietsfläche sowie für den Boden und Artenschutz vorgesehen:

- *Anlegen einer zweireihigen, freiwachsenden sowie schnittfähigen Wildhecke an der westlichen Plangebietsgrenze aus einheimischen Sträuchern wie z.B. Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Roter Holunder, Blut- Hartriegel, Hunds-Rose, Wolliger Schneeball und Schwarzer Holunder. Diese Hecke ist zu pflegen und darf bei Bedarf auf eine Höhe von minimal 2 m gekürzt werden. Abstandsregelungen zu den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken und der Abstand zur überspannenden Stromleitung sind dabei zu beachten. Bei Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen, um einen dichten Bestand zu erhalten. Nachpflanzungen sind nur in Form von einheimischen Sträuchern, wie den o.a. vorzunehmen.*

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung/Ingebrauchnahme des Vorhabens folgenden Pflanzperiode (November-Mai) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzqualitäten:

Sträucher: verpflanzt, 100-125 cm, ohne Ballen

Beidseits der Gehölzpflanzung ist ein Krautsaum durch Ansaat von Regiosaatgut (z.B. FLL RSM Regio „Feldrain & Saum“, UG7) zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

- *Die Flächenbewirtschaftung ist extensiv durchzuführen. Hierfür ist folgendes festzulegen: Zweischürige Mahd, jährlich, frühestmöglicher Mahdtermin: 15. Juni; Verwendung von Balkenmähern, Mahdhöhe mind. 10 cm; Mahd alternierend, also z.B. zunächst jede zweite Reihe und, sobald diese nachwächst, die andere Reihe mähen. So wird das Blüten- und Nahrungsangebot nicht abrupt beseitigt; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren; keine Düngung, Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln; eine jährliche Beweidung als Zweitnutzung ist möglich.*
- *Verwendung von Regiosaatgut UG7 – Rheinisches Bergland (einheimisch, insektenfreundlich und standortangepasst).*
- *Anlage eines Betriebsweges mit wassergebundener Decke.*
- *Die technische Überprägung (Verschattung), inkl. der sonstigen baulichen Anlagen der Solaranlage, darf nicht mehr als 65 % der Gesamtfläche des „Solarparks“ betragen.*
- *Die Mindesthöhe der Solarpaneele von 0,8 m (zwischen Modulunterkante und Boden) darf nicht unterschritten werden. Der Reihenabstand zwischen den Modulen soll mindestens 2,5 m betragen.*
- *Unterhalb der überspannenden Solarmodule und zwischen den Modulreihen ist eine Befestigung der Geländeoberfläche unzulässig. Ausgenommen hiervon sind punktuelle Oberflächenbefestigungen durch Gründung der Modultische mittels Ramppfählen.*

Betonfundamente, Streifenfundamente und Betonsockel zur Gründung / Befestigung der Modultische sind unzulässig.
- *Bei Einfriedung ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm aufweist, um sicherzustellen, dass der Zaun für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild keine unüberwindbare Hürde*

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

darstellt. Die Anlage ist damit vor Vandalismus oder Diebstahl noch ausreichend geschützt.

- Einfriedungen sind allgemein nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante und nur in Form eines transparenten Stabgitterzaunes zulässig.
- Entlang der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist auch eine Mauer-Zaunkombination zulässig. Die Sockelhöhe der Mauer darf hierbei eine Höhe von 0,8 m über natürlicher Geländeoberkante nicht überschreiten. Der Zaun der Mauer-Zaunkombination ist wiederum nur als transparenten Stabgitterzaun zulässig.
- Nur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Ausführung (im Falle der Anlage von Beleuchtungsanlagen).

Diese auf B-Planebene geplanten landespflegerischen Festsetzungen dienen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Festsetzungen dienen weiterhin zur Verhinderung einer Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen- und klimatischen Situation (s. Ziele und Grundsätze LEP IV und RROP) und zur landschaftsgerechten Eingrünung / Integration des Plangebiets hin zur offenen Landschaft.

Wesentliche Planungsvarianten: Aus naturschutzfachlicher Sicht drängen sich unter der o.a. Prämisse einer gewerblichen Nutzung des Plangebiets keine ernsthaft zu untersuchenden Planungsalternativen auf. Bei einer Umsetzung des Bebauungsplans, bei der die Nutzung des größten Teils der Fläche als Gewerbefläche vorgesehen ist, würde der Geltungsbereich (Anmerkung: hier die dargestellten gewerblichen Bauflächen) mit baulichen Anlagen versiegelt werden. Damit würden, ökologisch betrachtet, die Schutzgüter im Vergleich zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erheblich beeinträchtigt werden.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird sich die Fläche von einer intensiv genutzten Fettwiese zu einem extensiv gepflegten Grünland entwickeln, was, trotz der technischen Überprägung, eine Aufwertung der Fläche bedeutet.

Umweltbewertung und Wirkungsprognose:

Gebietskategorie Gebiete vorhanden	Gebiete vorhanden	
	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X
Nationalparke, Nation. Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		X
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		X
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		X
Biotopkataster RLP		X
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X

Tab. 3 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Genehmigungsfassung) und Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht)

Schutzgut	Bestandsbewertung	Planungsbedingte erhebliche Betroffenheit
Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	„gering“	nein
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	„gering“	nein
Fläche	„mittel - hoch“	nein
Boden	„gering“	nein
Wasser	„gering“	nein
Klima / Luft	„mittel“	nein
Landschaftsbild / Erholung	„gering-mittel“	nein
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	„sehr gering“	nein
Wechselwirkungen	-	nein

Tab. 4 Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

*Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen besonderer Schwere auf die o.a. Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan (Anmerkung: Und somit auch nicht auf FNP-Ebene) **nicht zu erwarten**.*

*Durch die vorliegende Planung werden weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten erwartet. Nach Durchführung der Eingriffsbewertung gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP“ ergab sich ein negativer Wert (-22.519 BW). **Es ist keine Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.**¹*

Koblenz, April 2024

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

¹ **Hinweis:** Die Ausführungen zum Kompensationsbedarf beziehen sich auf das im sog. Parallelverfahren geführte Bebauungsplanverfahren „Solarpark - Im Großheidchen unterm Weg“ der Ortsgemeinde Mogendorf.